

St. Gallen, 7. Dezember 2020

Medienmitteilung: Unabhängiges Rechtsgutachten zum Umgang mit ehehaften Wassernutzungsrechten bei Wasserkraftwerken

Gemäss einem Bundesgerichtsurteil vom März 2019 müssten «baldmöglichst» Konzessionsverfahren bei Hunderten von Wasserkraftwerken durchgeführt werden. Das Urteil blockiert damit Investitionen in die Sanierung und Erneuerung dieser Kraftwerke, insbesondere auch für deren gewässerökologische Aufwertung. Ein unabhängiges Rechtsgutachten, welches von Swiss Small Hydro in Auftrag gegeben wurde, zeigt nun einen Lösungsansatz auf: Eine pragmatische und sinngemässe Umsetzung des Urteils ermöglicht, dass der Aufwand bei den kantonalen Verwaltungen massiv reduziert werden kann, ohne dass Kompromisse bei der Erfüllung der gewässerökologischen Anforderungen eingegangen werden müssen. Gleichzeitig wird das Vertrauen und die Eigentumsgarantie der Stromproduzenten geschützt.

Das Bundesgericht hat sich in BGE 145 II 140 mit den ehehaften Wasserrechten befasst. Es hat befunden, dass nach 80 Jahren die heute geltenden Vorschriften über die Wassernutzung grundsätzlich entschädigungslos zur Anwendung kommen sollen.

Swiss Small Hydro hat im Hinblick auf die Umsetzung dieses Urteils durch die Kantone ein unabhängiges Rechtsgutachten in Auftrag gegeben. Das Gutachten kommt zum Schluss, dass das Bundesgericht vor allem die Durchsetzung des heutigen Rechts auch in jenen Fällen bezweckt, in denen die Wassernutzung aufgrund ehehafter privater Rechte erfolgt.

Private Wassernutzungsrechte stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie in der Bundesverfassung. Eine Ablösung dieser Privatrechte durch staatliche Konzessionen stellt eine Enteignung dar. Sie wäre nur zulässig aufgrund einer gesetzlichen Grundlage, wenn zuvor das Enteignungsverfahren durchgeführt und volle Entschädigung geleistet worden ist.

Das Gutachten kommt zum Schluss, dass sich die Ausführungen des Bundesgerichts nicht auf die ehehaften privaten Wassernutzungsrechte, sondern auf ihre Wohlerworbenheit beziehen. Die zeitliche Befristung der Wohlerworbenheit von privaten Wassernutzungsrechten ist das wesentlich Neue und Grundlegende im Urteil des Bundesgerichts.

Nach der Amortisation von Investitionen sind die ehehaften privaten Wassernutzungsrechte nicht mehr wohlerworben. Ab dann ist das geltende Recht grundsätzlich entschädigungslos auch bei der Wassernutzung durch private Rechte anwendbar. Eine Ablösung der privaten Rechte durch Konzessionen ist dazu nicht erforderlich und wäre zu diesem Zweck unverhältnismässig.

Swiss Small Hydro setzt sich für ein nachhaltiges Energiesystem ein. Der Schutz der ehehaften Wasserrechte ist dabei kein Widerspruch. Im Gegenteil: Es benötigt ein sicheres Investitions- und Produktionsklima für die Betreiber*innen von Kleinwasserkraftanlagen für die Umsetzung der Schweizer Energiestrategie 2050 und das Zielbild „klimaneutrale Schweiz 2050“. Entsprechend dieser Ziele des Bundes wird mit einem Zubau an Kleinwasserkraft gerechnet – und dafür leisten die Kraftwerke mit ehehaften Wasserrechten einen bedeutenden Anteil.

Ehehafte private Wassernutzungsrechte an öffentlichen Gewässern sind unter einer früheren, heute nicht mehr bestehenden, Rechtsordnung rechtmässig begründet worden. Sie bestehen rechtsgültig bis heute. Sachenrechtlich sind sie unverjährbar. Sie stehen unter dem Schutz der verfassungsrechtlichen Eigentumsgarantie.

Wohlerworbene Rechte begründen vermögenswerte Rechtsansprüche der Privaten gegenüber dem Staat, die einen verstärkten Schutz vor späteren Eingriffen durch den Gesetzgeber oder durch behördliche Anordnungen bieten. Sie stehen unter dem Schutz der Eigentumsgarantie und zusätzlich dem verfassungsrechtlichen Vertrauensschutz.

Hintergrundinformationen

- Rechtsgutachten betreffend ehehafte private Wassernutzungsrechte unter Bezugnahme auf das Urteil des Bundesgerichtes vom 29. März 2019 (BGE 145 II 140)
<https://swissmallhydro.ch/wp-content/uploads/2020/12/Gutachten-SSH.pdf>
- Swiss Small Hydro Medienmitteilung vom 18. Mai 2020: «Ehehafte Wasserrechte ablösen – Wie weiter mit der Wasserkraft im Kanton St. Gallen?»
<https://swissmallhydro.ch/de/medienmitteilung-ehewrktsg/>
- Swiss Small Hydro Medienmitteilung vom 16. Mai 2019 zum Entscheid des Bundesgerichtes zur erforderlichen Neukonzessionierung mehrerer Hundert Wasserkraftwerke
<https://swissmallhydro.ch/de/medienmitteilung-entscheid-bger/>
- Bundesgericht, Urteil vom 29. März 2019
https://www.bger.ch/ext/eurospider/live/de/php/aza/http/index.php?lang=de&type=highlight_simple_query&page=1&from_date=&to_date=&sort=relevance&insertion_date=&top_subcollection_aza=all&query_words=Hammer&rank=9&azaclir=aza&highlight_docid=aza%3A%2F%2F29-03-2019-1C_631-2017&number_of_ranks=62
- Swiss Small Hydro Faktenblatt zur Kleinwasserkraft
<https://swissmallhydro.ch/wp-content/uploads/2020/07/Factsheet-Kleinwasserkraft-2020.pdf>

Kontakte Swiss Small Hydro

Präsident	Geschäftsstelle und Infostelle Kleinwasserkraft	Sekretariat Romandie
Benjamin Roduit benjamin.rodut@swissmallhydro.ch	Dr. Hedi Feibel und Wesley Wojtas +41 79 373 70 47 info@swissmallhydro.ch www.swissmallhydro.ch/de twitter.com/SSH	Aline Choulot +41 24 442 87 87 aline.choulot@swissmallhydro.ch

Über Swiss Small Hydro

Swiss Small Hydro wurde 1982 als Interessenverband Schweizerischer Kleinkraftwerk-Besitzer (ISKB) gegründet und ist damit einer der ältesten Fachverbände der erneuerbaren Energien. Der Verband betreibt mit EnergieSchweiz die Infostelle Kleinwasserkraft, die ratsuchende Interessierte bei allen Fragen rund um die Kleinwasserkraft unterstützt. Die Verbandszeitschrift „Kleinwasserkraft – Petite Hydro“ erscheint dreimal jährlich. Swiss Small Hydro führt auch Tagungen und Exkursionen durch.

<https://swissmallhydro.ch/de/verband/>